

Ansuchen an die Direktion um Freistellung vom Unterricht¹

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand/die Klassenvorständin, darüber hinaus bis zu einer Woche die Schulleiterin, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen**² erteilen. Auch dieses Ansuchen muss über die Schule geschickt werden und wird dann weitergeleitet.

2 Wichtige Gründe: siehe dazu die Richtlinien auf der Homepage der Schule

Ich, _____, ersuche, meinen Sohn / meine Tochter

Name: _____ Klasse: _____

am/vom _____ bis _____ vom Unterricht freizustellen.

Grund: _____

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme des Klassenvorstandes:

- einverstanden
 nicht einverstanden: _____

Ort, Datum

Unterschrift Klassenvorstand/Klassenvorständin

Stellungnahme der Direktion:

- einverstanden
 nicht einverstanden: _____

Ort, Datum

Unterschrift Schulleiterin

Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein!

Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen (sofern sie nicht von der Bildungsdirektion freigegeben wurden)
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an Bildungsdirektion Vorarlberg gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden! Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular (siehe Homepage der Schule) über die Direktion bzw. Klassenvorstand/Klassenvorständin eingebracht werden.